

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Landrat



Amt: Amt Zentrale Steuerung und Recht  
Besucheradresse: Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)  
Sprechzeiten: Montag: geschlossen  
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00  
Freitag: 09:00 - 12:00  
sowie nach Vereinbarung  
Auskunft erteilt: Herr Keller  
Zimmer: 212  
Telefon: 03496 60-1556  
Fax: 03496 60-1552  
E-Mail\*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
A01 ke

Datum  
24. 06.2020

### **ANFRAGE 0019 zur 5. Sitzung des Kreistages am 14.05.2020**

Sehr geehrte Frau Buchheim,

Ihre Anfragen während der 5. Sitzung des Kreistages am 14.05.2020 beantworte ich Ihnen wie folgt:

**In Bezug auf das Bildungs- und Teilhabepaket fließt derzeit durch die Schließung von Kindertageseinrichtungen und Schulen das Geld für das Mittagessen aus dem Bildungspaket nicht in voller Höhe ab. Gibt es seitens des Landkreises eine Überlegung, wie dieses Geld den Betroffenen zu Gute kommen kann, z. B. durch Essensauslieferungen oder Auszahlung des Geldes? Welcher Betrag fließt derzeit aufgrund der Pandemie ab und was passiert dann mit dem Geld?**

Am 28.05.2020 wurden mit dem Sozialschutz-Paket II weitere Maßnahmen der Bundesregierung zur Abmilderung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie veröffentlicht.

Zu diesen Maßnahmen zählt im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe auch eine temporäre Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für die Übernahme der Aufwendungen der Mittagsverpflegung (Artikel 13 des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20.05.2020).

So kommt es im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum bis 31.07.2020 abweichend von der eigentlichen Regelung vorübergehend nicht auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung an. Überdies wurde der Rahmen der übernahmefähigen Aufwendungen dahingehend erweitert, dass auch pandemiebedingt erhöhte Kosten übernahmefähig sind. Solche können sich beispielsweise aus der Einhaltung verschärfter Hygienevorschriften, aufgrund abweichender Abgabewege (z.B. Verpackung in Assietten), höheren Stückkosten aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme oder in Zusammenhang mit einer Belieferung ergeben (wobei eine dezentrale Anlieferung nicht von der Kostenübernahme umfasst ist).

Von der Änderung unberührt bleibt die Regelung, dass die Mittagsverpflegung nach wie vor in Verantwortung der Schule oder der Einrichtung angeboten werden muss. Eine rein privat organisierte Mittagess-

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: [www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)  
E-Mail\*: [post@anhalt-bitterfeld.de](mailto:post@anhalt-bitterfeld.de)

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07  
BIC: NOLADE21BTF  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00  
Dienstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00  
Mittwoch: 08:30 – 13:00  
Donnerstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00  
Freitag: 08:30 – 13:00

\*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

senversorgung fällt insoweit nach wie vor nicht unter den Anwendungsbereich der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Der Anbieter muss daher mindestens mit Kenntnis und Billigung der Schule oder Einrichtung die Verpflegungsleistung erbringen.

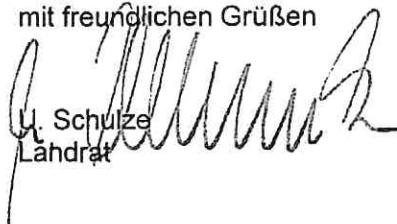
Während der COVID-19-Pandemie waren die Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege geschlossen oder nur für eine Notbetreuung geöffnet. Vielfach stand dort keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zur Verfügung. Die meisten Versorger nehmen diese jetzt erst wieder auf.

Mit der Einstellung des Angebots wurden an die Leistungserbringer auch keine Leistungen mehr erbracht; die Aufwendungen für Bildung und Teilhabe sind entsprechend zurückgegangen. Für Juni 2020 wurden beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld von der Kommunalen Beschäftigungsagentur (KomBA – ABI), welche diese Aufgabe für den Landkreis erfüllt, keine Mittel abgefordert. Die Mittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen werden vom Bund zur Verfügung gestellt und können vom Landkreis nur in den gesetzlich vorgesehenen Leistungen münden. Eine pauschale Auszahlung der Mittel ist nicht möglich.

Die KomBA - ABI versandte unter dem 10.06.2020 Informationsschreiben an alle Schulträger und Träger der Kindertagesstätten und informierte über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Leistungen und bat die Adressaten, die Eltern dazu zu informieren.

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

  
U. Schulze  
Ländrat